

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen.

Die aeesuisse spricht sich aus nachfolgenden Gründen gegen die Aufnahme des Vereins «Freie Landschaft Schweiz» in die Liste der verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen aus.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Keine Naturschutzorganisation

Im Erläuternden Bericht wird der Verein «Freie Landschaft Schweiz» (FLCH) als Naturschutzorganisation eingestuft. Der FLCH ist der Stromwirtschaft jedoch eher als Fundamentalopposition gegen jegliche Windkraftprojekte in der Schweiz bekannt – und zwar immer aus Prinzip, unabhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall. Der Verein «Freie Landschaft Schweiz» ist keine Naturschutz-, sondern eine Windkraftgegnerorganisation. Dessen Manifest beginnt mit: «Der Verband Freie Landschaft Schweiz (FLCH) und seine natürlichen und juristischen Mitglieder kämpfen für den **Schutz vor der Industrialisierung unserer Schweizer Landschaften durch Windkraftanlagen.**» Dass es sich dabei um einen nicht verhandelbaren Grundsatz handelt, wird im gleichen Absatz präzisiert: «Dem Verband Freie Landschaft Schweiz ist **kein Standort in unserem Land** bekannt, wo der Nutzen von grossen, industriellen Windkraftanlagen gegenüber dem Schaden überwiegt.» Damit postuliert der Verband unmissverständlich seine Daseinsberechtigung in der grundsätzlichen Bekämpfung jeglicher Windkraftprojekte. Dies völlig unabhängig von den jeweils spezifischen Umweltbedingungen. Die tatsächlichen Aktivitäten des Vereins stimmen zudem nicht mit seinen Statuten überein. So steht die fundamentale Ablehnung der Windenergie im grundsätzlichen Widerspruch zur Förderung einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung sowie zur Erhaltung einer gesunden Lebensqualität und Umwelt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Bundesrat zur Einschätzung kommt, dass es sich beim Verein FLCH um eine Naturschutzorganisation handelt.

Keine Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Ziele

Der Verein scheint zwar nicht gewinnorientiert zu sein, bringt aber in seinen Statuten zum Ausdruck, dass er **ausschliesslich** gemeinnützige Ziele verfolge. Es besteht allerdings der Verdacht, dass der Verein insbesondere die Interessen von Einzelpersonen, d.h. private Interessen, vertritt – die Mehrheit des Vorstands von FLCH ist direkt von zukünftigen Windkraftprojekten betroffen:

- Antoinette de Weck, Eigentümerin von Grundstücken in der Nähe des Schwyberg-Windkraftprojekts
- Elias Vogt, Besitzer eines Grundstücks in der Nähe des geplanten Windparks in Grenchen und seit kurzem Besitzer des Hotels Chasseral
- Marco Zimmermann, Eigentümer in der Nähe eines geplanten Windparks in Braunau (TG)
- Michel Fior, Eigentümer in La Brévine in der Nähe des geplanten Windparks auf dem Mont de Boveresse

Keine Kompromissbereitschaft

Ziel des Verbandsbeschwerderechts ist es, eine gerichtliche Überprüfung von Entscheiden zu ermöglichen, insbesondere wenn Privatpersonen nicht direkt betroffen sind, aber öffentliche Interessen tangiert werden. In der Energiewirtschaft ist es üblich und selbstverständlich, Lösungen in Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen zu finden. Im Gegensatz zu den eigentlichen Umweltorganisationen hatte der Verein FLCH nie ein Interesse an einvernehmlichen Lösungen. Er verfolgt einzig und allein das Ziel, Windkraftprojekte grundsätzlich mit Einsprachen zu bekämpfen. Es ist offensichtlich, dass der Verein das Verbandsbeschwerderecht missbrauchen will, um Windenergieprojekte zu verzögern. Die Erreichung der Ausbauziele für die Windenergie – und damit die Versorgungssicherheit im Winter – wird durch die Aufnahme des Vereins FLCH in die VBO-Liste massiv erschwert.

Kein Bekenntnis zum sachlichen Diskurs

Der Verein FLCH hat in der jüngeren Vergangenheit systematisch unlautere Methoden wie Falschinformationen oder Angriffe auf missliebige Personen eingesetzt. 2021 hatte beispielsweise der Kanton Freiburg in Vuisternens-devant-Romont ein Eignungsgebiet für 23 Windturbinen ausgeschieden. Noch bevor ein konkretes Projekt ausgearbeitet werden konnte, begann FLCH zusammen mit dem lokalen Anti-Windkraft-Verein, der FLCH angeschlossen ist, Flyer zu verteilen, die eine kalkulierte Desinformationskampagne zum Ziel hatten. So wurde vor Schlafstörungen, Übelkeit oder Depressionen als sichere Folge von Windkraftanlagen gewarnt, obwohl es nach wie vor als wissenschaftlich unbegründet gilt, dass Schallwellen unterhalb der menschlichen Hörschwelle gesundheitsschädigende Auswirkungen haben können. Die Flyer enthielten auch manipulierte Fotomontagen, die nichts mit der Realität zu tun hatten. Es wurden ein Wald voller Windkraftanlagen und eine überdimensionierte Windkraftanlage inmitten der Freiburger Innenstadt dargestellt. Darüber hinaus wurde auf Flyern ein Gemeinderatsmitglied mit Foto diskreditiert, das für ein Energieversorgungsunternehmen arbeitet. Obwohl diese Person in einer Abteilung tätig ist, die nichts mit erneuerbaren Energien zu tun hat, wurde ihr ein Interessenkonflikt unterstellt. FLCH spielte eine zentrale Rolle bei der Koordination dieser Desinformationskampagne und dem gezielten Schüren unbegründeter Ängste. Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein konkretes Windkraftprojekt geplant war, führte die Desinformationskampagne von FLCH zur fast vollständigen Abwahl des Gemeinderats. Die neu gewählten Mitglieder haben gemeinsam, dass sie Windkraftgegner sind (Reflekt/NZZaS (2023): [Wie die Windkraft scheitert](#)).

Die Aufnahme des Vereins «Freie Landschaft Schweiz» in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen erachtet die aeesuisse als höchst problematische Fehlentwicklung auf dem Weg zur Versorgungssicherheit und Klimaneutralität der Schweiz. Mit der Erläuterung, dass diese Änderung auf Bund, Kantone und Volkswirtschaft keine Auswirkungen habe, sind wir nicht einverstanden. Diese Verordnungsrevision hätte sehr wohl Konsequenzen: Die wiederholten Einsprachen des Vereins Freie Landschaft Schweiz werden die Arbeit der Behörden verlangsamen und personelle Ressourcen sowohl der Behörden als auch der Gerichte binden. Aus wirtschaftlicher Sicht verhindert der grundsätzliche Widerstand gegen Windenergieprojekte die Produktion einheimischen Stroms. Der Bau, die Wartung und der Betrieb von Windenergieanlagen führen nicht nur zu einer lokalen Wirtschaftstätigkeit, sondern verhindern auch teure Importe für die Schweizer Wirtschaft.

Es ist bedenklich, dass für die Prüfung der Verbandsbeschwerdeberechtigung lediglich Statuten und Jahresberichte herangezogen wurden. Wir beantragen eine vertiefte rechtliche Prüfung, ob der Verein «Freie Landschaft Schweiz» die Voraussetzungen zum Erhalt des Verbandsbeschwerderechts tatsächlich erfüllt. Sollte dem so sein, sprechen wir uns für eine Anpassung des Verbandsbeschwerderechts aus, sodass das Beschwerderecht weiterhin nur denjenigen Organisationen zusteht, die das öffentliche Interesse des Naturschutzes tatsächlich vertreten, Kompromissbereitschaft zeigen und sich dem faktenbasierten Diskurs verpflichtet fühlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

